

Dienstvereinbarung über die Nutzung von elektronischen Schließanlagen und Zugangskontrollsystemen

zwischen der
Universität Duisburg-Essen

und dem

Personalrat der wissenschaftlich/künstlerisch Beschäftigten

und dem

Personalrat der weiteren Beschäftigten

1. Zielsetzung und Allgemeines

- 1.1 Zweck dieser Vereinbarung ist es, beim Einsatz elektronischer Schließanlagen und elektronischer Zugangskontrollsysteme den Schutz personenbezogener Daten vor unzulässigem Gebrauch und unberechtigtem Zugriff zu gewährleisten. Weiterhin soll die Vereinbarung das Zustimmungsverfahren in jedem Einzelfall ersetzen und die Verwaltungsabläufe vereinfachen.
- 1.2 Ziel des Einsatzes der elektronischen Schließ- und Zugangskontrollsysteme ist ausschließlich die Erhöhung der Sicherheit für Personen, Anlagen und Gegenstände in den Gebäuden und beim Zugang zu den Gebäuden der Universität.
- 1.3 Eine allgemeine Kontrolle oder Überwachung des Verhaltens von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern findet nicht statt. Die Dienststelle verpflichtet sich, die Bestimmungen zum Datenschutz einzuhalten.
- 1.4 Die Zutrittsberechtigungen zu einzelnen Gebäuden und Räumen werden nach organisatorischen und arbeitstechnischen Notwendigkeiten vergeben.
- 1.5 Der für den Einbau der elektronischen Schließ- und Zutrittskontrollsysteme zuständige Hochschulbereich, Dezernat 5, ist nach Abschluss der Vereinbarung berechtigt, die in der Anlage aufgeführten und erforderlichen Systeme, ohne weiteres Zustimmungsverfahren durch die Personalräte zur Sicherung von Personen und Geräten einzubauen.

2. Geltungsbereich

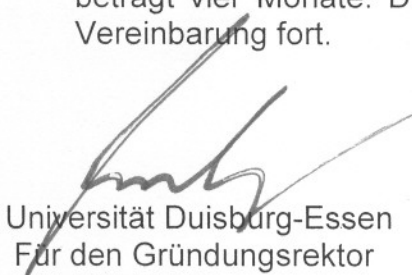
- 2.1 Der räumliche Geltungsbereich dieser Dienstvereinbarung umfasst die Universität Duisburg-Essen einschließlich aller an diese räumlich angeschlossenen Einrichtungen (ohne Universitäts-Klinikum).
- 2.2 Die Dienstvereinbarung gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität Duisburg-Essen (ohne Universitäts-Klinikum).

3. Erheben und Verarbeiten von Daten

- 3.1 Die Zutrittsberechtigungen zu einzelnen Gebäuden und Räumen werden in einer Stammdatei der elektronischen Schließanlage bzw. dem Zugangskontrollsystem geführt. Die Stammdatei dient der Speicherung von Daten im Sinne des Datenschutzrechts und ist vor unbefugter Einsichtnahme zu schützen. Eine Verknüpfung dieser Daten mit weiteren Daten ist nicht zulässig. Der Personalrat erhält auf begründeten Antrag Einsicht in diese Daten. Die Zugangsberechtigung zu den protokollierten Zugangsdaten erhalten nur die mit der elektronischen Schließanlage und dem Zugangskontrollsystem betrauten Personen (Campus Duisburg: Herr Apfelbaum und Herr Hering, Campus Essen: Herr Massarek und Herr Schultz).
- 3.2 Eine Übersicht über die eingesetzten elektronischen Schließanlagen und Zugangskontrollsysteme wird von der Dienststelle halbjährlich der Personalvertretung zur Verfügung gestellt. In diesem Turnus werden dem Personalrat ebenfalls etwaige Änderungen/Erweiterungen des zugriffsberechtigten Personenkreises mitgeteilt.
- 3.3 Aus den in den elektronischen Schließanlagen und Zugangskontrollsystemen vorhandenen Daten werden in Ausnahmefällen bei sicherheits- und betriebstechnisch relevanten Ereignissen (Einbruch, Diebstahl) und bei besonderen Vorkommnissen von strafrechtlicher Relevanz Berichte (Reports) erstellt.
- 3.4 Eine Auswertung der Schließbewegungen findet nur in den unter 3.3 bezeichneten Fällen statt. Die Auswertung dient ausschließlich der Klärung des konkreten Anlasses. Die Personalvertretung wird unverzüglich informiert und bei der Auswertung beteiligt. Die ausgewerteten Daten dürfen an Dritte nur im Einvernehmen mit der Personalvertretung weitergegeben werden. Sollte aus besonderen Gründen (z.B. Nichterreichbarkeit des Personalrates) eine Beteiligung und Information des Personalrates nicht direkt möglich sein, wird die Information umgehend nachgeholt. Der/die behördliche Datenschutzbeauftragte wird ebenfalls unverzüglich informiert.

4. Schlussbestimmungen

- 4.1 Diese Dienstvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung durch beide Seiten in Kraft.
- 4.2 Die Kündigung der Vereinbarung bedarf der Schriftform. Die Kündigungsfrist beträgt vier Monate. Diese Vereinbarung gilt bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung fort.


Universität Duisburg-Essen
Für den Gründungsrektor
Der Kanzler


Personalrat der
weiteren Beschäftigten


Personalrat der
künstlerisch/wissen-
schaftlich Beschäftigten